



Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

Satzung über Sondernutzungen in den Fußgängerbereichen

1/10 Satzung über Sondernutzungen in den Fußgängerbereichen

vom 6. Oktober 1987 (Amtsblatt vom 12. Mai 1989), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2020 (Amtsblatt vom 6. November 2020)

Aufgrund des § 16 Absatz 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1040) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerbereiche mit Fahrzeugen (Sondernutzung).

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Fußgängerbereiche Ritterstraße, Lammstraße, Karl-Friedrich-Straße, Kreuzstraße, Adlerstraße, Europaplatz, Kaiserstraße, Zähringerstraße, Stephanplatz, Ludwigsplatz, Blumenstraße, Herrenstraße, Ständehausstraße, Friedrichsplatz, Marktplatz, Kronenstraße, Markgrafenstraße, Fasanenplatz, Brunnenstraße, Steinstraße, Bürgerstraße, Erbprinzenstraße, Waldstraße, Werderplatz, Beiertheimer Allee, Pfinztalstraße, sogenanntes Schoppegässle, Basler-Tor-Straße, Englerstraße, Passagehof und Neureuter Platz, für die der Gemeingebrauch beschränkt ist.

(2) Die genaue Abgrenzung der Bereiche ergibt sich aus den in der Anlage 1 zu dieser Satzung zusammengefassten Lageplanausschnitten. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Sie ist beim Tiefbauamt der Stadt niedergelegt und steht dort während der Dienststunden jedermann zur Einsicht zur Verfügung.

§ 3 Gemeingebrauch und Sondernutzung

(1) Der Gemeingebrauch in den Fußgängerbereichen ist durch die Widmung auf die aus der Anlage 2 zu dieser Satzung ersichtlichen Verkehrsarten beschränkt. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerbereiche mit Fahrzeugen (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg.

§ 4 Ausnahmen

(1) Einer Erlaubnis zum Befahren der Fußgängerbereiche bedarf es nicht für

- a) alle nach § 35 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung zugelassenen Nutzungen (Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Polizei und Zolldienst),
- b) Fahrzeuge des Rettungsdienstes sowie von Ärzten und ärztlichem Hilfspersonal im Notfalleinsatz bei entsprechender Kennzeichnung des Fahrzeugs,
- c) Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Fußgängerbereiche, ihrer Anlagen und der Einrichtungen der Straßenbahn sowie der Ver- und Entsorgung dienen,
- d) nicht an Schienen gebundene öffentliche Verkehrsmittel, wenn sie die für den Schienenverkehr genehmigten Fahrwege und Haltestellen benutzen,
- e) Fahrzeuge der Deutschen Bundespost, die der Beförderung von Postsendungen oder dem Bau und der Unterhaltung von Fernmeldeeinrichtungen dienen,
- f) Fahrzeuge des handwerklichen Notdienstes zur Durchführung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten,
- g) Krankenfahrstühle jeder Antriebsart,
- h) Leichenwagen, die Ziele in den Fußgängerbereichen haben,
- i) Taxen und Mietwagen (§ 49 PBefG), die mobilitätseingeschränkten Personen zu in der Kaiserstraße ansässigen Arztpraxen befördern oder von dort abholen. Die beförderten Personen müssen über einen gültigen Schwerbehindertenparkausweis verfügen oder in ihrer Muskelkraft, Motorik und Beweglichkeit mittelbar oder unmittelbar eingeschränkt und auf Hilfsmittel wie Rollstuhl oder Gehhilfen angewiesen sein und diese im Zeitpunkt der Beförderung mit sich führen.
- j) Taxen und Mietwagen (§ 49 PBefG) ohne zeitliche Beschränkung in den Bereichen, für die dies in Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegt ist, sofern die Taxen und Mietwagen Ziele in diesen Bereichen haben,
- k) das Be- und Entladen und den Lieferverkehr in den Zeiten und in den Bereichen, für die dies in Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegt ist,
- l) einzelne Nutzungen entsprechend der Festlegung in Anlage 2 zu dieser Satzung,
- m) Radfahren in den Zeiten und in den Bereichen, für die dies in Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegt ist.

(2) Einer Erlaubnis nach § 5 bedarf es nicht, wenn eine Benutzung (zum Beispiel für Märkte oder Umzüge) nach anderen Vorschriften erlaubt oder festgesetzt wird.

§ 5 Erlaubnis

(1) Die Benutzung der Fußgängerbereiche mit Fahrzeugen kann die Polizeibehörde zur Erledigung bestimmter Aufgaben durch Einzelerlaubnis oder durch Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung beziehungsweise Parkberechtigung gestatten.

(2) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, insbesondere hinsichtlich der Wahl des Fahrwegs. Sie kann nachträglich zeitlich befristet oder inhaltlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 6 Benutzungsordnung

(1) Bei der Benutzung der Fußgängerbereiche mit Fahrzeugen im Rahmen der Sondernutzung sind nachfolgende Regeln zu beachten:

- a) Das Befahren der Fußgängerbereiche hat auf kürzestem Weg zu erfolgen. Auflagen nach § 5 Absatz 2 bleiben hiervon unberührt.
- b) Der Aufenthalt der Fahrzeuge in den Fußgängerbereichen ist auf die unbedingt

notwendige Dauer zu beschränken.

c) Es darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Dies gilt nicht für die Straßenbahn, die nicht schienengebundenen öffentlichen Verkehrsmittel, die nach § 35 StVO bevorrechtigten Fahrzeuge und die Einsatzfahrzeuge der Verkehrsbetriebe.

(2) Im Übrigen erfolgt der Verkehr nach den Vorschriften der StVO.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung die Fußgängerbereiche unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder als Sondernutzungsberechtigter inhaltlichen Beschränkungen oder Bedingungen für die erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung beziehungsweise inhaltlichen Beschränkungen oder Bedingungen einer Erlaubnis sowie den mit einer Erlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 56 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Karlsruhe über Sondernutzungen in den Fußgängerbereichen

Abgrenzung und Widmung der Teilbereiche (vergleiche Planausschnitte Seite 2 ff.)

- 1 Ritterstraße (Seite 3)
- 2 Lammstraße (Seite 3)
- 3 Karl-Friedrich-Straße (Seite 3)
- 4 Kreuzstraße (Seite 3), siehe auch Nummer 27, 44 - 45
- 5 Adlerstraße (Seite 4), siehe auch Nummer 30
- 6 Europaplatz (Seite 4)
- 7 - 14 Kaiserstraße (Seite 4 - 6)
- 15 - 19 Zähringerstraße (Seite 6 - 7), siehe auch Nummer 37
- 20 Stephanplatz (Seite 7)
- 21 Ludwigsplatz (Seite 8)
- 22 Blumenstraße (Seite 8)
- 23 Herrenstraße (Seite 8), siehe auch Nummer 40
- 24 Ständehausstraße (Seite 9)
- 25 Friedrichsplatz (Seite 9)
- 26 Marktplatz (Seite 9)
- 27 Kreuzstraße (Seite 10), siehe auch Nummer 4, 44 - 45
- 28 Kronenstraße (Seite 10)
- 29 Markgrafenstraße (Seite 10)
- 30 Adlerstraße (Seite 11), siehe auch Nummer 5
- 31 Fasanenplatz/Fasanenstraße (Seite 11)
- 32 Brunnenstraße (Seite 11)
- 33 Steinstraße (Seite 11)
- 34 Bürgerstraße (Seite 12), siehe auch Nummer 39
- 35 Erbprinzenstraße (Seite 12), siehe auch Nummer 41
- 36 Waldstraße (Seite 12)
- 37 Zähringerstraße (Seite 12), siehe auch Nummer 15 - 19
- 38 Blumenstraße (Seite 13), siehe auch Nummer 22
- 39 Bürgerstraße (Seite 13), siehe auch Nummer 34
- 40 Herrenstraße (Seite 13), siehe auch Nummer 23
- 41 Erbprinzenstraße (Seite 13), siehe auch Nummer 35
- 42 Englerstraße (Seite 14)
- 43 Passagenhof (Seite 14)
- 44 - 45 Kreuzstraße (Seite 14), siehe auch Nummer 4, 27
- 51 Werderplatz (Seite 15)
- 52 Beiertheimer Allee (Seite 15)
- 61 - 62 Pfinztalstraße (Seite 16)
- 63 Schoppegäble (Seite 16)
- 64 Basler-Tor-Straße (Seite 16)
- 65 Neureuter Platz



65. Neureuter Platz

zwischen Grünewaldstraße und Bärenweg.

G: zu Fuß Gehende, Radfahrende.

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Karlsruhe über Sondernutzungen in den Fußgängerbereichen

Bereich (mit Nummer des Planausschnitts)	Gemeingebrauch gemäß § 3	Erlaubnisfreie Sondernutzung gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe j - m
Lammstraße zwischen Bankhof/Hebelstraße und Zirkel (Nummer 47)	Zu Fuß Gehende, Radfahrende	Lieferverkehr 8 - 11 Uhr und 19 - 21 Uhr, Taxiverkehr, Grundstückszufahrten
Werderplatz, Werderstraße zwischen Haus Nummer 37 und Marienstraße (Nummer 51)	Zu Fuß Gehende, Radfahrende	Be- und Entladen
Beiertheimer Allee zwischen Hermann- Billing-Straße und Zufahrt zur Tiefgarage am Konzerthaus (Nummer 52)	Zu Fuß Gehende, Radfahrende, Straßenbahn	Be- und Entladen
Sogenanntes Schoppegässle, Weg vom Basler Tor (Amthausstraße) zum Saumarkt (Am Zwinger) Flurstücke 45035/1, 45037/1, 45055 (Nummer 53)	Zu Fuß Gehende, Radfahrende	Be- und Entladen, Grundstückszufahrten
Basler-Tor-Straße zwischen Amthausstraße und Gärtnerstraße (Nummer 54)	Zu Fuß Gehende, Radfahrende	Be- und Entladen, Grundstückszufahrten
Pfintzalstraße zwischen Bienleinstorstraße/Kelterstraße und Zunftstraße/Amthausstraße (Nummer 62)	Zu Fuß Gehende, Straßenbahn	Lieferverkehr 8 - 11 Uhr, Grundstückszufahrten, Radfahrende ab 20 Uhr bis 10 Uhr des Folgetages sowie an Sonn- und Feiertagen
Neureuter Platz zwischen Bärenweg und Grünewaldstraße	Zu Fuß Gehende, Radfahrende	

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.